



Schul- und Kindergartenordnung der Gemeinde Klosters ¹

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012, von der Gemeinde erlassen am 9. Februar 2014.

I. Schulführung

Art. 1

Schulstufen

¹Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

²Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 2

Schulpflicht,
Schulort, Unentgelt-
lichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3

Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4

Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 5

Sonderpädagogi-
sche Massnahmen
im niederschwelli-
gen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

¹ UG 27.09.2020

Art. 6

Unterhalt der
Schulräume und
Benützung durch
Dritte

¹Die Gemeinde sorgt für die Schaffung und den Unterhalt der erforderlichen Räume und Einrichtungen.

²Die Aufsicht über den Unterhalt der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung obliegen dem Schulfachchef resp. dem Vorstand. Er überwacht auch die Benützung der Schullokale und deren Einrichtungen.

³Die Aufwendungen/Ausgaben hierfür sind im jährlichen Budget enthalten.

⁴Die Belegung von Schulräumen für nicht schulische Zwecke wird von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde geregelt.

II. Schulaufsicht**Art. 7**

Schulrat

¹Die Urnengemeinde wählt für die Leitung und Überwachung des Schulwesens einen Schulrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Schulwesens im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen (Art. 36 Gemeindeverfassung). Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.

²Dem Vorsteher des Schulwesens unterstehen die Schulleitung und das Schulsekretariat.

³Der Schulrat (abgesehen vom Präsidium) konstituiert sich selbst.

⁴Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 8

Pflichten und Kompetenzen

¹Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

²Ihm obliegt insbesondere:

1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen;
2. die strategische Führung der Schule und deren Qualitätsüberwachung;

3. die Einsetzung von Stellvertretern und allfälligen Hilfspersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
4. die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
5. die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
6. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten;
7. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
8. die Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe auf Vorschlag der Schulleitung;
9. die Genehmigung von Schülertransporten auf Antrag der Schulleitung;
10. die Schaffung einer Schülerbibliothek oder einer Möglichkeit für die Benützung anderer geeigneter Bibliotheken durch die Schüler;
11. die Organisation der Schulkinderfürsorge und die zweckmässige Verwendung der hiefür ausgesetzten Kredite;
12. die Gewährung von Schülerurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung / der Disziplinarordnung und des Absenzenreglements;
13. die Gewährung von Lehrpersonenurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung;
14. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
15. der Erlass einer Disziplinarordnung und eines Absenzenreglements für die Schüler;
16. die Vorbereitung aller das Schulwesen betreffenden Vorlagen zu handen des Gemeindevorstandes.

Art. 9

Präsidium

¹Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

Art. 10

Entschädigung

Die Mitglieder des Schulrates und die Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Ansätze werden in der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Klosters ² festgelegt.

² UG 27.09.2020

Art. 11

Schulleitung

Der Schulleitung obliegt im Auftrag des Schulrates die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen.

III. Lehrpersonen**Art. 12**

Anstellung

¹Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung und aller Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

²Die Lehrpersonen und die Schulleitung werden von der Schulträgerschaft mit öffentlich-rechtlichen Verträgen angestellt.

³Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Schulrates.

Art. 13

Pflichten und Kompetenzen

Die Lehrperson hat die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihr obliegen namentlich:

1. die Ausstellung der Zeugnisse;
2. die Erstattung eines schriftlichen Berichtes an Erziehungsberechtigte im Falle der Gefährdung der Promotion eines Schülers spätestens 12 Wochen vor Schuljahresende (vgl. Art. 39 kant. Schulverordnung);
3. die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Schulbehörde;
4. die Kontrolle von Urlauben an Schüler gemäss Absenzenreglement.

IV. Kindergarten**Art. 14**

Aufgaben

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt, pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen und unterstützt die Assimilation fremdsprachiger Kinder. Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor, insbesondere auch auf dessen Tagesrhythmus, ohne aber das Arbeitsprogramm des Primarstufenunterrichts vorwegzunehmen.

Art. 15

Aufsicht

Die Aufsicht über die Kindergärten Klosters-Serneus obliegt dem Schulrat. Dieser bestimmt eine Person aus seiner Mitte, welche die Kontaktstelle für das Kindergartenwesen inne hat. Die Kontaktadresse wird jeweils zusammen mit der Anmeldeausschreibung für den Kindergarten in der Lokalpresse publiziert.

Art. 16Verbindlichkeiten
Kindergartenbe-
such, Eintrittsalter

¹Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig, jedoch nach erfolgter Aufnahme an Regelmässigkeit gebunden. Der Anmeldetermin wird in der Lokalpresse bekanntgegeben. Die Ressortleitung teilt die Kinder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Kindergärtner/innen den einzelnen Kindergärten zu. Eine ausgeglichene Kinderzahl und eine gute Mischung von Mädchen und Knaben werden angestrebt.

²Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten.

Art. 17Versäumnisse, Ab-
senzen, Austritt

¹Versäumnisse sind der Kindergärtnerin frühzeitig zu melden. Bei häufigem grundlosem Fernbleiben kann ein Ausschluss erfolgen. Die Absenzenregelung richtet sich nach dem Reglement über Absenzen, Urlaub, Dispensationen und vorzeitigen Schulaustritt für die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Klosters-Serneus, vom Schulrat genehmigt am 2. Oktober 2000, in Kraft getreten per 1. November 2000.

²Ein vorgesehener, begründeter Austritt während des Schuljahres ist der Kindergärtnerin frühzeitig zu melden.

Art. 18

Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmung**Art. 19**

¹ Diese Schul- und Kindergartenordnung ersetzt die Schulordnung vom 3. Juni 1991 und das am 1. November 2000 in Kraft getretene und vom Schulrat genehmigte Kindergartenreglement samt allen nachträglichen Revisionen. Alle Vorschriften der Gemeinde, welche der Schul- und Kindergartenordnung widersprechen, werden aufgehoben.

² Diese Schul- und Kindergartenordnung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft.

³ Diese Schul- und Kindergartenordnung wurde von der Urnengemeinde am 9. Februar 2014 angenommen.

Genehmigt durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) Graubünden am 19. Februar 2014

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.